

ZH_OBERGERICHT UE170240 vom 19. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue170240

FR: ZH_OBERGERICHT UE170240 du 19 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170240 del 19 settembre 2017

Erwägungen

E. 14

August 2008 ausgesagt, dass der Beschwerdeführer dem Bankgeheimnis der D._____ und dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt gewesen sei. Angesichts der dem Zeugen bekannten Umstände sei dies eine wissentlich und vorsätzlich falsche Zeugenaussage gewesen (Urk. 10/1). Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme der Untersuchung im Wesentlichen damit, es handle sich um eine Rechtsfrage, ob der Beschwerdeführer dem Bankgeheimnis unterstellt gewesen sei. Der Beschwerdegegner 1 habe mithin keine Tatsache und keinen Vorgang oder Ablauf vorsätzlich wahrheitswidrig zu Protokoll gegeben. Die arbeitsrechtliche Einbindung des Beschwerdeführers in die C._____-Gruppe und die damit einhergehende, allfällige Unterstellung

- 3 - unter das Schweizer Bankgeheimnis stellten zentrale Streitpunkte im gegen den Beschwerdeführer nach wie vor hängigen Strafprozess vor Bundesgericht dar (Urk. 5). Mit der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, aufgrund der Aussage des Beschwerdegegners 1 sei die Einstellung des gegen ihn geführten Strafverfahrens betreffend Bankgeheimnisverletzung verhindert worden. Der Beschwerdeführer habe als Rechtsanwalt und "erster Rechtschef" der C._____-Gruppe AG die Faktenwahrheit betreffend das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers gekannt. Er habe gewusst, dass der Beschwerdeführer zu keinem anklagerrelevanten Zeitpunkt dem Bankgeheimnis unterstanden sei. Diese Wahrheit habe er verschwiegen. Führende und bekannte schweizerische und diverse an schweizerischen Gerichten zitierte Fachexperten hätten sich dazu unmissverständlich geäußert. Die Aussage des Beschwerdegegners 1 sei aktenwidrig gewesen (vgl. Urk. 2). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Art. 8 genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall ist ein Strafverfahren zu eröffnen. Der Staatsanwaltschaft steht dabei ein gewisser Spielraum zu (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 f./4.2 und 186 E. 4.1; je mit Hinweisen sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_312/2015 vom 2. September 2015 E. 2.2). Gemäss Art. 307 Abs. 1 StGB macht sich unter anderem strafbar, wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge zur Sache falsch aussagt. Ein Zeuge ist eine an

- 4 - der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist (Art. 162 StPO). Gegenstand des Zeugenbeweises können alle Tatsachen sein, die unmittelbar oder mittelbar für die Entscheidung erheblich sind. Unter Tatsachen sind konkrete vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände zu verstehen. Nicht Gegenstand eines Zeugenbeweises sind Meinungen, Schlussfolgerungen, Rechtsfragen oder Werturteile (vgl. BSK StPO II-Bähler, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 162 StPO N 6). Bei der Frage, ob eine Person dem Bankgeheimnis untersteht, handelt es sich zweifellos um eine Rechtsfrage. Der Beschwerdegegner 1 hätte sich mithin auch dann nicht strafbar gemacht, wenn seine Einschätzung dieser Rechtsfrage falsch gewesen wäre, was vorliegend offen bleiben kann. Am Vorliegen einer Rechtsfrage ändert auch der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Hinweise nichts, wonach es sich beim Zeugen um den Chefjuristen der Bank handle und sich Fachexperten über diese Frage einig seien. Der Beschwerdeführer brachte weder mit der Anzeige noch mit der Beschwerde Tatsachen vor, welche der Zeuge vorsätzlich falsch erzählt hätte und welche unter den Tatbestand des falschen Zeugnisses i.S.v. Art. 307 StGB fallen könnten. Unter diesen Umständen nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht nicht an die Hand. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. III. Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege (ganz oder teilweise) dann, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und wenn ihre Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde wird abgewiesen und ist als völlig aussichtslos zu bezeichnen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der mit seiner Beschwerde unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In

- 5 - Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeit des Falls) und § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 700.– festzusetzen. Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Beschwerdegegner 1 keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.